



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Fachhochschule Lippe, Lemgo

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Die FHLippe begrüßt den Beschluß der Landesregierung, die vorhandenen Hochschuleinrichtungen zu integrierten Gesamthochschulen zusammenzufassen.

Grundsätzlich halten wir als Organisationsform der Gesamthochschule den additiven Zusammenschluß im Anfang für unvermeidlich. Diese additive Struktur gefährdet jedoch den Prozeß der Integration, wenn nicht vor dem Zusammenschluß noch im Bereich der Fachhochschule eine einheitliche Studentenschaft und ein einheitlicher Lehrkörper vorbereitet werden. Ohne diese beiden Voraussetzungen bedeutet der Zusammenschluß lediglich einen Schilderwechsel ohne konkrete bildungspolitische Konsequenzen, und führt damit zu einem Mißbrauch der im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes eindeutig definierten Bezeichnung „Gesamthochschule“ (Begründung zu § 4 Abs. 1).

Zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen ist notwendig:

1. Die Studienberechtigung darf nicht grundsätzlich auf eine Abteilung beschränkt werden. Das kann erreicht werden entweder durch die Reform des Sekundarschulabschlusses oder – bereits vorher – durch eine Neuordnung der Studiengänge der Fachhochschule, wie sie beispielsweise in Form des „Lemgoer Modells“ Ihrem Hause (Referat II A 2) bereits vorliegt und in der Anlage noch einmal beigefügt ist. Darin ist vorgesehen, daß der Student nach erfolgreichem Abschluß eines einführenden Studienjahres (Grundstudium) die allgemeine Studierfähigkeit erlangt.

3. Die in Absatz 3.2 der Gesamthochschulthesen angesprochene Neuordnung der Personalstruktur als Voraussetzung für den Beginn der Integration, muß im Sinne der Vorbemerkung zu den „Thesen zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen in NW“ alsbald bereits an den Fachhochschulen verwirklicht werden.

Der Beginn der Gesamthochschule darf nicht durch Aversion und Mißtrauen der ungerechtfertigt rechtlich differenzierten Gruppen belastet werden. Eine überhastet errichtete „3-Klassen-Gesamthochschule“ zerschlägt von vornherein jedes Vertrauen, das von allen Beteiligten dieser Reform entgegengebracht wird.